

KT-Drucksache Nr. X-0316

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Zusammensetzung des Kreistags

a) Ausscheiden von Herrn Kreisrat Hans Peter Stauch aus dem Kreistag - Feststellung von Ausscheidungsgründen

b) Nachrücken von Herrn Steffen Wenzel in den Kreistag - Entscheidung über Hinderungsgründe

c) Neubildung von Ausschüssen des Kreistags

Beschlussvorschlag:

1. Für das Ausscheiden von Herrn Kreisrat Hans Peter Stauch aus dem Kreistag liegen wichtige Gründe im Sinne von § 12 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
2. Für den Eintritt von Herrn Steffen Wenzel in den Kreistag liegt kein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung vor.
3. Durch Einigung werden folgende Ausschüsse des Kreistags unter Berücksichtigung folgender Änderungen neu gebildet:
 - a) Verwaltungsausschuss:
 - b) Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz:
 - c) Sozial-, Schul- und Kulturausschuss:

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Herr Kreisrat Hans Peter Stauch hat sein Ausscheiden aus dem Kreistag angekündigt. Die Voraussetzungen für das Ausscheiden liegen nach Auffassung der Verwaltung vor. Für

Herr Stauch rückt Herr Steffen Wenzel nach. Das Ausscheiden von Herrn Stauch und das Nachrücken von Herrn Wenzel erfordern eine Änderung in der Besetzung der Ausschüsse.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Herr Kreisrat Hans Peter Stauch hat mit Schreiben vom 07.06.2021 angekündigt, dass er ab Juli 2021 aus dem Kreistag ausscheidet, da er seinen Lebensmittelschwerpunkt spätestens Mitte Juli 2021 ins europäische Ausland verlegen wird. Mit Wegzug aus dem Landkreis verliert Herr Stauch die Wählbarkeit und scheidet Kraft Gesetzes aus dem Kreistag aus (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Landkreisordnung - LKrO). Unabhängig vom Verlust der Wählbarkeit kann ein Kreisrat nach § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 LKrO aus „wichtigen Gründen“ das Ausscheiden von einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen. Herr Stauch erfüllt eine Voraussetzung, die ein Ausscheiden zwingend rechtfertigt: Er ist älter als 62 Jahre. Gemäß § 12 Abs. 2 LKrO hat der Kreistag zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Gemäß § 25 Abs. 2 LKrO rückt für Herrn Kreisrat Stauch als Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl im Wahlkreis 1 Reutlingen auf dem Wahlvorschlag der AfD Frau Dr. Carmen Linares-Kellig direkt nach. Frau Dr. Linares-Kellig hatte bisher einen Ausgleichssitz inne. Für Frau Dr. Linares-Kellig rückt Herr Steffen Wenzel, Rentner, Ludwigstraße 26, 72805 Lichtenstein, mit der nächsthöchsten gleichwertigen Stimmenzahl im Wahlgebiet auf dem Wahlvorschlag der AfD in den Kreistag nach. Herr Wenzel hat die Wahl angenommen. Es ist vorgesehen, ihn in der nächsten Kreistagssitzung formal auf sein Amt zu verpflichten. Der Kreistag hat gemäß § 24 Abs. 2 LKrO vorher festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO entgegensteht. Nach Auffassung der Verwaltung ist ein solcher Hinderungsgrund nicht gegeben.
3. Herr Kreisrat Stauch ist ordentliches Mitglied im Sozial-, Schul- und Kulturausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss und im Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz. (KT-Drucksachen Nrn. X-0004 und X-0004/1). Die Änderung in der Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach dem in § 35 LKrO geregelter und in KT-Drucksache Nr. X-0004 geschilderten Verfahren. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Neubildung der Ausschüsse im Wege der Einigung erfolgen wird.
4. Die AfD-Kreistagsfraktion wurde gebeten, die Besetzungsvorschläge rechtzeitig vor der Kreistagssitzung vorzulegen.
5. Anmerkung: Herr Stauch wurde vom Kreistag in die Versammlung des Regionalverbands Neckar-Alb entsandt. Über das Ausscheiden aus der Versammlung und das Nachrücken einer Ersatzperson ist in den dortigen Gremien zu entscheiden.